

ZEICHENERKLÄRUNG für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches festzusetzende Baulinien
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- Baugrenze
- Fläche für Garagen
- zul. Erdgeschoss mit Satteldach Dachneigung 15 - 25°
- 6,0 Straßen- bzw. Vorgartenbreite

für die Hinweise

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- 12345 Flurstücknummern
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung des Grundstücks

WEITERE FESTSETZUNGEN

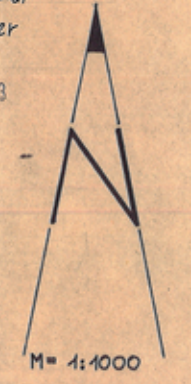
- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- 2) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Für Garagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes an der Grundstücksgrenze zu errichten sind, wird als Bauweise die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.
- 3) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 4) Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,10 m ab OK.-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
- 5) Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
- 6) Zulässiges Maß der baulichen Nutzung:

| | | |
|-------|-----|-----|
| | GRZ | GPZ |
| bei E | 0,4 | 0,4 |

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Garagen haben ein Pultdach mit einer Dachneigung von 5 - 15° zu erhalten. Kniestöcke sind unzulässig. Die Dachdeckung der Wohngebäude hat in hartem Material zu erfolgen (Dachziegel in rotbrauner oder dunkler Farbe). Für die Dachdeckung der Garagen sind Wellasbestzementplatten nur in rotbrauner Färbung zulässig.
Gerolzhofen, den 10. Okt. 1967 ergänzt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 10.4.1973

CHRISTIAN KOST
Architekt BDB
vereinigter Schlichter
8723 GEROLZHOFEN
Königsplatz 11 - Telefon 40

HUNDELSHAUSEN LKR. GEROLZHOFEN BEBAUUNGSPLAN SAND AM ALTMANNSDORFER WEG



FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
Bauweise: offene Bauweise
Mindestgröße der Grundstücke: 600 m²
Mindestgrenzabstand: 3,00 m

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 1. September 1971 bis 30. September 1971 öffentlich ausgelegen.

Hundelshausen, den 5. Okt. 1971

Wimmer
(Bürgermeister) Schuster
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 10. Okt. 1967 am 11. Januar 1972 als Satzung beschlossen.

Hundelshausen, den 25. Januar 1972

Wimmer
(Bürgermeister) Schuster
1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Regierung: Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 9.8.1973 Nr. 2.0-610 gem. § 12 BBauG i.V. mit der Verordnung vom 23.10.1968 i.d.F.v. 25.11.1969 (GVBl.S.370). Schweinfurt, 9.8.1973
Landratsamt

Beck RD
30. August 1973
bis 30. September 1973 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 31. August 1973 bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 31. August 1973 rechtsverbindlich geworden.

Hundelshausen, den 23. Oktober 1973

Wimmer
(Bürgermeister) Schuster
1. Bürgermeister